

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### **Sanktionierte russische Oligarchen schnellstens wirksam zur Verantwortung ziehen und Zollpolizei schaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Infolge der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland reagierte die Europäische Union (EU) mit der Sanktionsverordnung Nr. 269/2014 vom 17. März 2014, durch welche sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von im Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen eingefroren werden sollten. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine stellt eine historische Zäsur dar, infolgedessen insbesondere die EU- und NATO-Staaten eine Reihe von scharfen Sanktionsmaßnahmen verhängt haben. Seit Beginn des Krieges wurde die Liste der sanktionierten Personen und Einrichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 kontinuierlich um Oligarchen und Unternehmen erweitert.

Vorrangiges Ziel dieses Sanktionsregimes ist es, dem Kreml die Finanzierung des Krieges zu erschweren und der für die Invasion verantwortlichen politischen Elite Russlands spürbare wirtschaftliche und politische Kosten aufzuerlegen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, bedarf es nicht nur des Erlasses von Sanktionen; vielmehr ist es zudem erforderlich, dass beschlossene Sanktionen auch ein hohes Maß an Wirksamkeit entfalten, also den adressierten Personenkreis empfindlich treffen.

Trotz der allgemein anerkannten Erforderlichkeit von Sanktionen zur Schwächung des Systems Putin bleibt die Realität hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere in Deutschland lassen sich erhebliche Defizite bei der Durchsetzung von Sanktionen feststellen. Diese bestehen auch nach Inkrafttreten des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes I (SDG I) fort und werden, mit wenigen Ausnahmen, wie dem von der CDU/CSU-Fraktion bereits im Mai 2022 geforderten Barzahlungsverbot bei Immobilienkäufen, auch mit dem Regierungsentwurf für ein Zweites Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SDG II) nicht behoben. Beispielsweise existiert für sanktionierte natürliche Personen und Unternehmen seit dem 28. Mai 2022 eine strafbewehrte Anzeigepflicht über Gelder und andere wirtschaftliche Ressourcen, die jedoch zu keinerlei Anzeigen in den ersten Monaten gemäß § 23a des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) bei der Bundesbank oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführt hat und somit ins Leere geht. Andererseits stauen sich bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) über 100.000 unbearbeitete, aber risikorelevante Verdachtsmeldungen, die auch Hinweise zu sanktioniertem Vermögen enthalten könnten. Zur Erreichung einer wirksamen Durchsetzung von Sanktionen ist eine grundlegende Reform erforderlich.

Zuvorderst ist die Schaffung einer schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen notwendig. Die Zollpolizei würde zum Abbau bisher bestehender Doppel- und Dreifachstrukturen zwischen den Kontrolleinheiten, dem Zollfahndungsdienst und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit führen. Die zentrale Verantwortung des Zolls für das Aufspüren und die Sicherung sanktionierter und verdächtiger Vermögen würde zu einer operativen Effizienzsteigerung führen. Zudem soll die Zollpolizei operative Aufgaben in der Geldwäschebekämpfung übernehmen, um diese zu vereinheitlichen und bestehende Gesetze konsequent durchzusetzen.

Die Ansiedelung von Befugnissen zur Sanktionsdurchsetzung gehört in den Verantwortungsbereich des Bundes, da Sanktionen ein Instrument der Außenpolitik darstellen. Dies ist außerdem deshalb erforderlich, weil die bis dato zuständigen Landesbehörden nicht über die für eine effektive Umsetzung der Sanktionen erforderlichen Kapazitäten verfügen. Auf beide Aspekte wurde in den Beratungen zum SDG I eindringlich hingewiesen. Die ausschließliche Verantwortung für die Sanktionsdurchsetzung durch den Zoll würde einen bundesweit einheitlichen Vollzug sicherstellen und zudem einen operativen Knotenpunkt schaffen, der einen effizienten Austausch mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten sicherstellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zur Lösung der drängenden Probleme bei der Durchsetzung der Sanktionen unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Sanktionen zusammengeführt wird, dazu gehören insbesondere auch die einschlägigen Bestimmungen aus dem AWG;
2. die bisherigen polizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste im Zoll zu einer geschlossenen und schlagkräftigen Zollpolizei im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gebündelt werden;
3. eine eigene gesetzliche Regelung geschaffen wird, die die neu geschaffene Zollpolizei zum Aufspüren und zur Sicherung nicht nur von sanktioniertem, sondern auch generell verdächtigem Vermögen sowie Vermögen ungeklärter Herkunft – auch im Rahmen von Verwaltungsverfahren – ermächtigt;
4. der Erlass eines ausdrücklichen Nutzungsverbots von unbeweglichen und beweglichen sanktionierten Vermögensgegenständen ermöglicht wird sowie eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme von sanktioniertem unbeweglichem und beweglichem Vermögen ermöglicht;
5. die Grundlage dafür geschaffen wird, gemäß § 18 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes (SanktDG) eingezogenes Vermögen zu verwerten und den Erlös für den Wiederaufbau der Ukraine zu verwenden;
6. dem Staat die Befugnis eröffnet wird, unabhängig von einer möglichen Sanktionierung, gegenüber den formellen Inhaberinnen und Inhabern von Vermögenswerten, die bestimmte Risikomerkmale auf sich vereinen, Auskunft zu verlangen, aus welcher Quelle das Vermögen stammt und wer darüber die faktische Kontrolle ausübt. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder lässt sich nicht die Überzeugung gewinnen, dass die erteilten Auskünfte zutreffen, wird der Vermögensgegenstand eingefroren;
7. ein zivilrechtliches Geschäftsverbot geregelt wird, wenn nicht festgestellt werden kann, wer am Ende wirtschaftlich Berechtigter an einem Unternehmen ist;

8. die Grundlage für die Einrichtung einer Geldwäscheverdachtsdatenbank geschaffen wird, in der sämtliche Personen mit rechtskräftiger Verurteilung aufgrund von Vermögensdelikten, Steuerdelikten, Wirtschafts- oder Geldwäschestraftaten erfasst werden und die vom Notar/von der Notarin vor jeder Immobilientransaktion abgefragt werden muss. Wenn und soweit erfasste Personen an einem Immobilienkauf beteiligt sind, muss diese Transaktion vom Notar/von der Notarin der FIU und den gegenwärtig bzw. zuletzt mit den Betroffenen befassten Ermittlungsbehörden gemeldet werden;
9. verfassungskonform geregelt wird, dass bei Vermögen unklarer Herkunft künftig eine vollständige Beweislastumkehr gilt;
10. ergänzend zum Barzahlungsverbot für Immobilien geregelt wird, dass der Immobilienerwerb auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Anteilseigner verlässlich identifizierbar sind. Der Kauf von Immobilien soll grundsätzlich nur noch solchen Gesellschaften gestattet werden,
  - a. deren Gesellschafter entweder in einem deutschen Gesellschaftsregister (Handels- bzw. GbR-Register) oder dem Gesellschaftsregister eines EU- /EWR-Mitgliedstaates mit einer den deutschen Standards entsprechenden Identitätsüberprüfung (§ 12 HGB) registriert oder anhand öffentlicher Urkunden im Sinne von § 29 GBO feststellbar sind oder
  - b. die den Kauf über eine in einem deutschen Gesellschaftsregister eingetragene Zweigniederlassung tätigen (für AGs, SEs oder KGaAs und vergleichbare Gesellschaften aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten mit Namensaktien müsste eine Ausnahme vorgesehen werden);
11. geregelt wird, dass der Einsatz von rechtsgeschäftlichen Vertretern bei Immobilienkäufen nur noch dann zugelassen wird, wenn die Unterschrift der Käuferin/des Käufers bzw. der Verkäuferin/des Verkäufers unter der zugrundeliegenden Vollmacht/Genehmigungserklärung von einem Notar/einer Notarin mit Sitz im Inland oder einem Notar/einer Notarin oder einer anderen zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften bestellten Stelle mit Sitz in der EU/im EWR oder von einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt worden ist.

Berlin, den 8. November 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

